



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Personalamt

28. April 2020

Hinweise zum Arbeitsschutz aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat gemeinsam mit dem Spitzenverband der „Deutschen Gesetzliche Unfallversicherung“ aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie einen „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ vorgestellt. Dessen Inhalte richten sich an alle Arbeitgeber in Deutschland. Sie bilden einen Qualitätsstandard, der auch von den öffentlichen Arbeitgebern und Dienstherrn - und somit in den Dienststellen der FHH - einzubeziehen ist. Dies dient Ihrem Schutz vor gesundheitlichen Gefährdungen.

1. Der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ - Einzelheiten

Was folgt aus dem „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ für Ihre Tätigkeit in den Behörden und Ämtern?

Die neuen Standards sind im Hinblick auf die konkrete Arbeitssituation vor Ort unter Berücksichtigung vorhandener Spielräume umzusetzen. Dabei ist eine über alle Dienststellen und Tätigkeitsbereiche einheitliche Handhabung weder möglich noch sinnvoll. Vielmehr muss in jeder Dienststelle im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen, technischen und räumlichen Möglichkeiten individuell über die Umsetzung der Empfehlungen entschieden werden. Die Verantwortung und Zuständigkeit hierfür liegt bei den Dienststellen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit steht hierbei als Ansprechperson zur Verfügung, ebenso der Arbeitsschutzausschuss. Die Betriebsärztin bzw. der Betriebsarzt sind vor Ort ebenfalls eingebunden. Auch die örtlichen Personalräte sind informiert und beteiligt.

Es gilt das „**TOP-Prinzip**“: Vorrangig sind **t**echnische und **o**rganisatorische Maßnahmen (z.B. Mindestabstand, Abtrennungen) zu prüfen, um Abstands- und Hygieneregeln umzusetzen. Sofern danach noch zusätzlicher Handlungsbedarf besteht, sind bei unvermeidbarem Kontakt bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen besondere **p**ersonenbezogene Maßnahmen erforderlich).

Der neue „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ enthält neben Hinweisen auf allgemein bekannte Maßnahmen zur Minimierung von Infektionsgelegenheiten und Hygiene-Maßnahmen insbesondere Aussagen

- zur Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,50 Meter bzw. zur Sicherstellung alternativer Schutzmaßnahmen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann,
- zu besonderen Schutzmaßnahmen bei Kontakt zu externen Personen bzw. Publikumsverkehr,
- sowie Regeln bei Erkrankungen (keine Anwesenheit von Personen mit Atemwegserkrankungen in den Dienststellen, rasche Aufklärung von Verdachtsfällen, Unterrichtung von Kontaktpersonen).

Auf folgende Punkte möchten wir Sie besonders aufmerksam machen:

Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle:

- Mit Fieber oder Atemwegserkrankungen (z.B. ärztlich nicht abgeklärter Husten) dürfen Sie nicht am Dienstbetrieb teilnehmen. Bleiben Sie in diesem Fall zu Hause bzw. begeben Sie sich auf dem kürzesten Weg nach Hause und lassen die Erkrankung ärztlich abklären. Bis dahin ist von ihrer Arbeitsunfähigkeit auszugehen. Die ärztliche Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit können Sie nachreichen.
- In den Dienststellen kann nach Möglichkeit und Bedarf eine kontaktlose Fiebermessung eingerichtet werden. Hierbei entscheiden die Dienststellen je nach der örtlichen Gefährdungslage, ob gemessen werden soll und welche Beschäftigten betroffen sind.
- Die Dienststellen legen Handlungsabläufe fest, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen (Beschäftigte und/oder externe Personen) zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person in den letzten 14 Tagen ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

Mund-Nase-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung (PSA):

Wenn Sie in Bereichen arbeiten, in denen Sie aufgrund ihrer konkreten Tätigkeit unmittelbar mit Corona-Erkrankten, konkreten Verdachtsfällen oder kontaminiertem Material in Kontakt kommen, sind besondere Schutzmaßnahmen notwendig (PSA). Bei der Verwendung der PSA berät der Arbeitsmedizinische Dienst (AMD) vor Ort.

Die Nutzung von PSA ist in Behörden und Ämtern aber nur in besonders gelagerten Ausnahme- bzw. Einzelfällen erforderlich. Zur Reduzierung des Infektionsrisikos in bestimmten Situationen wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (hier: Alltagsmaske) empfohlen. Für den Einsatz von **Alltagsmasken** in den Dienststellen der FHH gelten folgende Leitlinien:

- a) **Alltagsmasken sollen von Ihnen dann verwendet werden, wenn bei Ausübung der Tätigkeit ein Mindestabstand von 1,50 Meter nicht eingehalten werden kann**

und anderweitige alternative Schutzmöglichkeiten (z.B. transparente Abtrennungen, Trennwände) nicht möglich oder sachgerecht sind.

- b) Sofern Sie privat Alltagsmasken bereits besitzen, können Sie diese auch im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit nutzen.
- c) Den Dienststellen werden für die Beschäftigten ergänzend und nach Verfügbarkeit möglichst kurzfristig Alltagsmasken zur Verfügung gestellt. Wer zu welchem Zeitpunkt und in welchem Verfahren diese Masken erhält, erfahren Sie von Ihrer Dienststelle. Soweit erforderlich, bitten wir Sie, bis zur Ausstattung durch die Dienststelle Ihre privaten Alltagsmasken (s.o.) zu nutzen.
- d) Wie für Ihre eigenen Alltagsmasken sind Sie auch für die Reinigung und Pflege der Alltagsmasken, die Sie in der Dienststelle erhalten, selbst verantwortlich.

Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

- Die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte des Arbeitsmedizinischen Dienstes bieten Ihnen, sofern Sie sich einer besonders gefährdeten Personengruppe zurechnen, eine arbeitsmedizinische Beratung an. Hierfür hat der AMD eine **Hotline eingerichtet, die von Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) in der Zeit von 9 Uhr bis 12 Uhr unter der Nummer (040) 42841 1414** erreichbar ist. Die Gesprächsinhalte unterliegen in vollem Umfang der ärztlichen Schweigepflicht. Sich hieraus ergebende Empfehlungen an die Dienststelle bzw. die/den Vorgesetzte(n) erfolgen nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung.
- Sind Sie auf Grund einer Vorerkrankung besonders gefährdet, können je nach Tätigkeitsbereich ergänzende individuelle Schutzmaßnahmen erforderlich sein.
- Es gilt der Grundsatz, dass Sie selbst darüber entscheiden, ob sie eine Vorerkrankung offenbaren oder nicht. Sie sind nicht zur Offenbarung verpflichtet und die/der Vorgesetzte ist auch nicht berechtigt, Beschäftigte nach Vorerkrankungen zu befragen. Sofern Sie auf Grund einer Vorerkrankung besondere Schutzmaßnahmen wünschen, müssen sie jedoch den Grund hierfür offenlegen und ggf. nachweisen. Falls Sie sich nicht unmittelbar gegenüber der bzw. dem Vorgesetzten offenbaren möchten, können Sie stattdessen eine Beratung beim AMD in Anspruch nehmen.